

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen

"Tanzsportclub Schwarz-Gold Casino Hemsbach e.V."

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hemsbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter VR 430639 geführt. (*Gründungsdatum 30.02.1990, vormals registriert im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weinheim unter VR 639*).

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund (BSB) Nord im Landessportverband Baden-Württemberg e.V., im Deutschen Tanzsportverband e.V. (Bundesebene) und im Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesebene). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich rechtsverbindlich an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen.

1.5 Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen,
- b) der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
- c) der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern,
- d) sowie Durchführung und Organisation von Sportveranstaltungen.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (*ordentliche Mitglieder*) oder juristische Person (*außerordentliche Mitglieder*) werden.

3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag in digitaler Form voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. Gleichzeitig gilt die Stellung des Antrages als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten.

3.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme, in Schriftform, frühestens jedoch zu dem im Aufnahmeantrag genannten Eintrittsdatum.

3.5 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

4.2 Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderung der E-Mailadresse
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

5.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr,
- b) ein monatlicher Vereinsbeitrag, sowie
- c) monatliche Gruppengebühren für belegten Gruppenunterricht.

Über Gebühren und Leistungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

5.2 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos Sorge zu tragen.

5.3 Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (*bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit*), durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf der Kündigungsfristen zu erfüllen.

6.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (*Volljährige*) bzw. sechs Wochen (*Minderjährige*) zum Quartalsende erfolgen.

6.3 Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 4 Wochen mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung in die Mitgliederversammlung einlegen. Die

Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
- der erweiterte Vorstand.

(Anmerkung: Der besseren Verständlichkeit halber wird im Satzungstext pauschal die Bezeichnung „Vorstand“ verwendet, soweit damit die Gesamtheit des Vorstandes gemeint ist.)

7.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

7.3 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die möglichst im ersten Halbjahr stattfinden soll. Sie wird vom BGB-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

8.2 Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Maßgeblich ist hierbei der Zugang beim BGB-Vorstand.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlung in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime

Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 20% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

8.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

8.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim BGB-Vorstand beantragen. Ferner kann der BGB-Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

8.8 Grundsätzlich ist die „Präsenz- Form“ die präferierte Form einer Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung alternativ jedoch auch in virtueller oder hybrider Form erfolgen. Der BGB-Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit.

Virtuelle Versammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig.

Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift.

Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Entscheidung, ob eine Mitgliederversammlung real, in hybrider Form oder virtuell erfolgen soll, obliegt dem BGB-Vorstand. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- e) Wahl des BGB-Vorstandes. Der Jugendleiter wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt.
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG.
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss.
- k) Bestätigung der Jugendordnung.

Erlass, Änderung und Aufhebung von weiteren Ordnungen werden dem Vorstand übertragen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- l) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen werden dem Vorstand übertragen.

§ 10 Vorstand

10.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus dem „BGB-Vorstand“ und dem „erweiterten Vorstand“ zusammen.

- Der **Vorstand** im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Über die Anzahl der Vorstandmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Es wird mindestens der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in gewählt. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Der „**erweiterte Vorstand**“, setzt sich aus dem vereinsüblichen Funktionärsportfolio zusammen (z. Bsp. *Schriftführer/-in, Jugendwart/-in; Organisationswart/-in, Sportwart/-in, Pressewart/-in, etc.*) und wird nach den Erfordernissen des Vereinsbetriebes berufen.

10.2 Geschäftsführung und Zuständigkeiten

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Bestimmungen von § 26 BGB ordnen dem BGB-Vorstand insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
 - d) Die Einberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Verteilung seiner Aufgaben.
- Der BGB-Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung, einem Mitglied des erweiterten Vorstandes, oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Eine Aufgaben-Kumulierung ist allenfalls nur unter Einhaltung aller drei nachstehenden Voraussetzungen statthaft:
 - a) max. zwei Ämter pro Vorstandsmitglied,
 - b) die Kumulierung von BGB-Vorstandsämtern gem. § 10.1 sind von der Kumulierung ausgeschlossen. Ein BGB-Vorstandsmitglied darf jedoch zusätzlich ein Amt aus dem Portfolio des erweiterten Vorstandes ausüben.
 - c) eine Ämterkumulierung darf keine Interessenkollision im Sinne von § 181 BGB begründen.

10.3 Vorstand

Der BGB-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer BGB-Vorstand gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der BGB-Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Betrifft das Ausscheiden ein BGB-Vorstandsamt, beauftragt der Vorstand ein Clubmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Jugendwartes gelten betreffend der Wahl und des Mindestalters die Abweichungen gem. § 12 dieser Satzung).

10.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

10.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

10.6 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

10.7 Der BGB-Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 11 Abteilungen

11.1 Der Verein kann sich fachlich in Abteilungen gliedern. Abteilungen können aus solchen Sportarten bestehen, für die es einen Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund oder ein Fachgebiet (wie z.B. im Deutschen Turner-Bund) gibt. Eine Abteilungsgliederung kann aber auch auf Basis einer Zweckbindung gründen, wie beispielsweise „Hobby- und Gesundheitssport“ einerseits und „Wettkampfsport“ andererseits.

11.2 Über die Einrichtung neuer Abteilungen und die Auflösung bestehender Abteilungen beschließt der BGB-Vorstand und zeigt es der Mitgliederversammlung an.

11.3 Die Abteilungen des Vereins sind

- a) rechtlich unselbstständig, können nur im Namen des Vereins auftreten und verfügen über kein eigenständiges Vermögen.
- b) für die Durchführung eines geregelten Trainings- und/oder Wettkampfbetriebes innerhalb ihrer Sportart verantwortlich. Sie gewährleisten eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Verein.

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

11.4 Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie werden durch den Vorstand berufen. Die jeweils betroffenen Vereinsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

11.5 Die Leiter der Abteilungen sind nicht eigenständig vertretungsbefugt. Sie können jedoch vom Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.

§ 12 Vereinsjugend

12.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an. Als Jugendleiter kann gewählt werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat. Findet sich kein geeigneter Jugendleiter, so kann diese Funktion seitens des Vorstandes einem geeigneten Vereinsmitglied anvertraut werden.

12.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

13.2 Die Kassenprüfer/-Innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

13.3 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-Innen die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

13.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers bzw. Kassenprüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/-in kommissarisch berufen.

§ 14 Haftung

14.1 Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14.2 Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

14.3 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz im Verein

15.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

15.2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Jedes Vereinsmitglied hat ...

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Vereinsauflösung

16.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

16.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der

abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hemsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Der Vorstand verpflichtet sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.01.2018. Sie wird ins Vereinsregister eingetragen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hemsbach, den 09.03.2024